

7. Politische Rechte – Amtsgeheimnis von Referendumsunterzeichnenden

Sachverhalt

Die Staatskanzlei wurde von einer Verwaltungsstelle angefragt, ob ihr Name und Adresse der Unterzeichnenden eines Referendums bekanntgegeben werden können. Die betreffende Amtsstelle wollte eruieren, wie sich die Gegnerschaft der fraglichen Vorlage zusammensetzt. Interessiert hätte etwa, aus welchen Kreisen und Schichten sowie aus welchen Kantonsgegenden die Unterzeichnenden stammen. Aufgrund dieser Kenntnisse hätte über die Vorlage zielgruppenorientierter informiert werden können.

Der DSB kam auf entsprechende Anfrage zum Schluss, dass die fraglichen Angaben *keinesfalls* bekanntgegeben werden dürfen.

Aus den Empfehlungen

1. Die Ausübung der politischen Rechte untersteht einem *strikten* Amtsgeheimnis. Wer ein Referendum unterzeichnet, muss sicher gehen können, dass niemand¹⁵ von der Ausübung seiner politischen Rechte Kenntnis erhält. Das Unterzeichnen muss in Freiheit erfolgen können. Mögliche Nachteile oder gar Repressionen müssen mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abgabe einer Unterschrift für ein Referendum ist ein Teilaspekt des Abstimmungsgeheimnisses. Im *kantonalen* Recht ist die vorliegende Frage nicht ausdrücklich geregelt. Der Grund dürfte wohl darin liegen, dass das Abstimmungsgeheimnis in einer freiheitlichen Demokratie derart grundlegend ist, dass es sich dabei um eine nicht weiter zu regelnde Selbstverständlichkeit handelt. Im *Bundesrecht* ist die Frage bezüglich der Unterschriftenliste einer Volksinitiative explizit geregelt – jegliche Einsicht ist unzulässig.¹⁶

2. Das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis wird zudem auch durch das *Strafrecht* geschützt: «Wer sich durch unrechtmässiges Vorgehen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»¹⁷

3. Hinzuweisen ist schliesslich auch auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung¹⁸. Die Unterzeichnung eines Referendums dient ausschliesslich der Äusserung des politischen Willens. Keinesfalls sind dabei irgendwelche andere Zwecke abgedeckt.

¹⁵ Mit Ausnahme derjenigen gesetzlich vorgesehenen Stellen [Einwohnerkontrolle, ggfs. Staatskanzlei], die zu überprüfen haben, ob die Vorschriften bezüglich der Unterzeichnung von Referenden erfüllt sind.

¹⁶ Vgl. Art. 71 Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte [SR 161.1]: «Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.»

¹⁷ Art. 283 des Strafgesetzbuches [SR 311.0].

¹⁸ § 4 Bst. c DSGVO.

4. Fazit: Das Amtsgeheimnis ist hier strikte zu beachten, es kann keine Bekanntgabe der gewünschten Informationen stattfinden. Zusätzlicher Hinweis: Nach durchgeführter Abstimmung (und nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist) werden die unterzeichneten Referendumsbögen vernichtet.